

An das Dezernat 2  
-Mail an [personal@vw.uni-bremen.de](mailto:personal@vw.uni-bremen.de) -

**Bitte informieren Sie immer Ihre Vorgesetzten / Ihre Bereichsverwaltung (in cc.) !**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Bereich

E-Mail-Adresse unter der eine Erreichbarkeit gewährleistet ist **(bitte unbedingt in Druckbuchstaben angeben!)**

**Ich beantrage Sonderurlaub im Sinne der Handlungshilfe für Corona-Erkrankungen:**

Isolierungsmaßnahme wegen Rückreise aus einem Risikogebiet

Isolierung (Corona-Verdacht), Quarantäne (positiver Fall)

Isolierungsmaßnahme wegen Kontakt 1.Grades mit einem bestätigten Corona- Fall oder einem Verdachtsfall (enger familiärer Kontakt u.ä.).

Name des Erkrankten\*:  
\_\_\_\_\_

Kita-oder Schulschließung auf Grund behördlicher Anordnung

Name der Kita/Schule\*:  
  
Die Schule/ KiTa ist geschlossen bzw. Unterricht für in Frage kommende Jahrgänge findet nicht statt,  
Eine Notbetreuung in kann nicht stattfinden (hier ist ein schriftlicher Nachweis der Schule und/oder Kita erforderlich)  
Eine anderweitige Betreuung der Kinder ist vollumfänglich oder teilweise nicht möglich.  
Es liegen keine Mehrarbeitsstunden, über 40 Stunden vor.  
Die Maßnahme ist mit meiner Vorgesetzten / meinem Vorgesetztem abgestimmt.

Sonderurlaub wegen Vorerkrankung (nach ausführlicher Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten)

Sonderurlaub für Pflege von Angehörigen (behördliche Schließung der Pflegeeinrichtung / Nachweis anbei)

Erster Tag	Letzter Tag	In der Zeit von (stundenweise)

Sollten Sie nur an bestimmten Tagen Sonderurlaub in Anspruch nehmen wollen, beschreiben Sie bitte das gewählte Modell:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Diese Angaben sind erforderlich, um die Voraussetzungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erfüllen zu können. Sollte es einen bestätigten Fall an der Universität Bremen geben, sind die Kontaktpersonen zu ermitteln (§31 IfSG). Diese sind beim Gesundheitsamt dokumentiert. Eine Dokumentation der Personalausfälle dient auch der späteren Entschädigung im Sinne des § 56 IfSG gegenüber der zuständigen Behörde.